

in denen es sich um Entziehung eines dauernd verliehenen Benefiziums, um Verhängung oder Erklärung einer Exkommunikation, um Deposition oder Degradation eines Klerikers oder um dauernde Entziehung des geistlichen Kleides handelt. Die Ermächtigung vom Turnus abzugehen müßte eigens verliehen werden.

2. Nicht inbegriffen im Generalmandat sind die Fälle, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *nicht vorgeschrieben* ist, aber wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die kollegiale Behandlung *wünschenswert* erscheint (can. 1576, § 2). Auch nicht inbegriffen sind Prozesse über Rechte und Güter des bischöflichen Tafelgutes oder der bischöflichen Kurie (can. 1572, § 2), und auch nicht die Rechtsfälle, die der Bischof sich vorbehalten hat (can. 1573, § 2). Freilich könnte der Bischof auch durch eine Sondervollmacht allgemein in diesen Fällen dem Offizial die in Frage stehende Ermächtigung geben, nur sind sie in einer allgemeinen Generalvollmacht nicht inbegriffen.

3. Eine Subdelegation im Einzelfall muß erfolgen bei der im Auftrage des Apostolischen Stuhles vorzunehmenden Instruktion eines Prozesses de matrimonio rato non consummato.

Ob und inwieweit mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse das erwähnte Generalmandat opportun ist, muß vom Bischof beurteilt werden.

Graz.

*Prof. Dr J. Haring.*

**(Konfessionsschule und freie Elternentscheidung.)** Die Revolution 1918 redete viel von „Freiheit“ und meinte damit vor allem die Freiheit vom Glauben, von den Geboten Gottes und der Kirche. Die liberalen und sozialistischen Ideen, die in der Revolution zum Durchbruch kamen, hatten es vor allem gegen die Konfessionsschule abgesehen und die Agitation gegen die Konfessionsschule in der kommunistischen, in der freidenkerischen, in der sozialistischen, liberalen Presse hat seit der Revolution sehr heftige Formen angenommen, namentlich auch innerhalb großer Lehrerverbände. Man hoffte, bei der „freien Entscheidung der Eltern“ rasch zum Ziele zu kommen, da eben diese Eltern von der liberalen und sozialistischen Presse Woche für Woche beeinflußt werden. Doch so leicht, wie es sich manche Herren vorgestellt haben, ging und geht es doch nicht, wie uns das Beispiel einer großen süddeutschen Stadt, München, zeigt. Der Gedanke der Konfessionsschule und die Elternvereinigungen haben sich in Jahren schweren, geistigen Kampfes bewährt und sehr viele Eltern wollen ihre Kinder doch nicht ohne konfessionellen Religionsunterricht ins Leben hinaus schicken.

Von den Münchener Schulkindern wurden nach der freien Entscheidung der Eltern eingeschrieben:

Jahr	Bekenntnisschulen	Simultanschulen
1920	76.4 Prozent	23.6 Prozent
1921	76.8 Prozent	23.2 Prozent
1922	77.3 Prozent	22.7 Prozent
1923	77.87 Prozent	22.13 Prozent
1924	78.75 Prozent	21.25 Prozent
1925	78.97 Prozent	21.03 Prozent
1926	79.82 Prozent	20.18 Prozent
1927	79.97 Prozent	20.03 Prozent
1928	80.51 Prozent	19.49 Prozent
1929	80.70 Prozent	19.30 Prozent
1930	81.13 Prozent	18.87 Prozent
1931	81.65 Prozent	18.35 Prozent
1932	82.29 Prozent	17.71 Prozent

Die Schuleinschreibung an den Münchener Volksschulen für das Jahr 1932/33 anfangs Jänner 1932 ergab nach den Angaben des Stadtschulreferenten folgendes Bild für die 1. Klasse:

3185 Knaben für die Konfessionsschule (im Vorjahr 3223), 646 Knaben für die Simultanschule (645), insgesamt also 3831 (3868) Knaben für die 1. Klasse.

3934 (i. V. 3763) Mädchen, für die Konfessionsschule 3325 (3084) und 609 (679) für die Simultanschule.

Insgesamt wurden also für die 1. Klasse 7765 (7631) Knaben und Mädchen eingeschrieben. In Prozenten ausgedrückt ergeben sich für die Konfessionsschule 83.84 Prozent (im Vorjahr 82.65 Prozent), für die Simultanschule 16.16 Prozent (im Vorjahr 17.35 Prozent).

In den Volksschulen Münchens wurden eingeschrieben 57.315 (54.933) Knaben und Mädchen, davon 47.165 (44.770) für die Konfessionsschule, 10.150 (10.163) für die Simultanschule; das sind 82.29 Prozent (81.65 Prozent) für die Konfessionsschule und 17.71 Prozent (18.35 Prozent) für die Simultanschule.

Wir geben vergleichsweise auch das Schuleinzeichnungsresultat der Diasporastadt Nürnberg (mit 416.650 Einwohnern). 1924: 59 Prozent für die Simultanschule; 1928: über 50 Prozent für die Konfessionsschule; 1930: 50.74 Prozent Konfessionsschule; 1931: 52.7 Prozent Konfessionsschule; 1932: 54.9 Prozent Konfessionsschule. Also eine bedeutende Stärkung des Gedankens der Konfessionsschule, nach den konfessionellen Verhältnissen Nürnb ergs zu schließen, gerade in evangelischen Kreisen, während die Katholiken ihre Fünftelstellung seit Jahren behaupten.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß sich der Gedanke der Konfessionsschule und der Elternvereinigungen tapfer gehalten hat gegen den „Zeitgeist“, gegen den Liberalismus und Sozialismus in allen Schattierungen, zumal wenn man bedenkt, wie die

große, „neutrale“ Geschäftspresse in dem Geisterkampf um die Konfessionsschule „zurückhält“ und sich ausschweigt. *Das Elterngewissen ist geschräft worden.* Die Eltern wollen die Verantwortung einer Kindererziehung ohne konfessionellen Religionsunterricht nicht auf sich nehmen. Diese Schärfung des Elterngewissens im Lebensraume einer modernen Großstadt mit ihrem vielbeeinflußten und gehetzten Geistesleben ist ein Erfolg; insbesondere wenn man bedenkt, daß die „konfessionelle Durchbildung der gesamten Schulerziehung“ vielfach umstritten ist und daß die Lehrerbildung vielfach noch „praktisch simultan“ ist und daß in München der maßgebende Ministerialreferent für das Lehrerbildungswesen ein Gegner der Konfessionsschule und Anhänger der rein weltlichen, völlig religionsfreien Schule ist. Den *ausgesprochenen Elternwillen* muß die Schule achten; die katholischen Eltern haben von Natur aus das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß ihre Kinder in der Schule katholisch erzogen werden.

Die oben angegebenen Zahlen legen noch manche Gedanken nahe. München hat früher bei bedeutend weniger Bewohnern mehr Schulkinder gehabt als heute bei 730.000 Einwohnern. Der „Wille gegen das Kind“, die „Furcht vor dem Kind“ ist namentlich in der Großstadt mächtig geworden. Unter den Anhängern der Konfessionsschule sind auch jene Familien, die den „Kindersegen noch als Gottesseggen“ schätzen. Dieser Zusammenhang besteht zwischen katholischer Gesinnung und Wachsen der Zahlen für die Konfessionsschule und zwischen freier Lebensauffassung und Rückgang der Kinderzahl. Der Kindersegen ist ein Weg, auf dem die Katholiken in Simultangemeinden und -instituten allmählich an Einfluß gewinnen.

Eine andere Tatsache: *Die Zahlen der Schuleinschreibung decken sich nicht mit den Ergebnissen der politischen Wahlen.* Es gibt viele Katholiken, die liberal und sozialistisch und frei-demokratisch wählen, aber doch ihren Kindern den Segen der Religion nicht vorenthalten wollen. Bei den politischen Wahlen suchen viele in erster Linie die „versprochenen“ wirtschaftlichen und geschäftlichen Vorteile und in den Fieberwochen der Wahl-agitation denken sie lange nicht so sachlich-ruhig wie in Monaten und Jahren der täglichen Lebensschule. So gewiß sich die freien politischen Parteien das sagen müßten, so suchen sie um so zäher auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung den Religionsunterricht aus den Schulen zu verdrängen und biegen den Willen vieler Wähler in ihre Absichten um. Daß ein guter Teil der katholischen Wähler dies nicht einsieht und nicht die Folgerungen zieht, zeigt ihre geistig-religiöse Kurzsichtigkeit, die mangelhafte Bildung und Schulung mancher, die Schlauheit und Verschlagenheit der religiös-abträglichen Presse, die Folgen der Verhetzung, das Haschen vieler nach lockenden Augenblicks-

erfolgen in irdischen Dingen, die aber um geistige Werte erkauft sind.

Es sind geistig-religiöse und wirtschaftliche Belange vielfach verwoben, nicht bloß bei den Wahlen, sondern im ganzen Volksleben. Es bedarf fortgesetzter Aufklärung, Erziehung und Führung des Volkes, um die Feinde des Reiches Christi namentlich von den Kinderseelen ferne zu halten; es bedarf unermüdlicher Arbeit, um uns zu wehren gegen die liberalen, sozialistischen, nationalsozialistischen, bolschewistischen Ideen, die auf breiter Front an das christliche Volk herangetragen werden. Zu dieser Arbeit haben wir noch das Gottvertrauen und das oftmalige Kyrie eleison bei der heiligen Messe.

Immenstadt (Bayern).

*P. Aidan, Kap.*

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

**(Albertus Magnus heiliggesprochen und zum Kirchenlehrer erhoben.)** Der 24. Jahrgang der Acta Apostolicae Sedis bringt an erster Stelle die zwölf Druckseiten füllende päpstliche Bulle „In thesauris sapientiae“ vom 16. Dezember 1931, mit der Albertus Magnus feierlich kanonisiert und als Doctor universalis ecclesiae verkündet, sein Fest als festum duplex auf den 15. November angesetzt und der gesamten Kirche mit Offizium und Messe vorgescriben wird. Mit dem Dominikanerorden, dem der heilige Kirchenlehrer angehörte, freuen sich ganz besonders die Katholiken deutscher Nation über diese höchste kirchliche Ehrung eines Mannes, der von Geburt ein Schwabe, dem edlen Geschlechte von Bollstätt angehörig, um 1193 in Lauingen an der Donau geboren, schon in den mittelalterlichen Chroniken und Berichten das Attribut „Magnus“ und „Doctor universalis“ neben seinem schlichten Namen „Albertus Teutonicus“ trägt; der als Gelehrter das ganze Wissen seiner Zeit nicht bloß beherrschte, sondern als Forscher, Lehrer und Schriftsteller auf den Gebieten der Philosophie, Theologie und Naturwissenschaft zum Teil bahnbrechend und richtunggebend beeinflußte; der als Ordensoberer und päpstlicher Delegat die deutschen Lande vom Rhein bis nach Polen und Ungarn, von Holstein bis zu den Alpen durchwanderte; in Hildesheim, Freiburg i. Br., Regensburg, Straßburg und Köln als gefeierter Lehrer wirkte; als Bischof von Regensburg (1260—1262), ebenso wie in politischer Mission auf dem Konzil von Lyon (1274), wo er die päpstliche Anerkennung der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen Könige durchsetzte, eine seltene praktische Tüchtigkeit und Klugheit bewährte und dabei als Mystiker und heiligmäßiger Ordens-